

AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 14 133. Jahrgang Köln, den 1. Juni 1993

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs	
Nr. 112 Überpfarrliche Zusammenarbeit im Bereich der Pfarrgemein deräte	121
Nr. 113 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	122
Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates	
Nr. 114 Priesterweihe	. 123
Nr. 115 Eintragungen im Totenbuch, besonders bei Feuerbestattunger	
und Urnenbeisetzungen	
Nr. 116 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	. 124
Nr. 117 Neue Postleitzahlen des Erzbischöflichen Generalvikariates	. 125

Kirchliche Mitteilungen Nr. 118 Informationsseminar: "Als Seelsorger/in im psychiatrischen Krankenhaus" Nr. 119 1. Lehrgang Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten Nr. 120 Werkwoche für Priester und Geistliche Beiräte in der DJK vom 9.–13, 8, 1993 Nr. 121 Werkwoche für Mitarbeiter in der Familienpastoral Nr. 122 Anmeldung von Exerzitien von Gruppen Pastoraler Dienste 1993/94 Nr. 123 Arbeitshilfe – Der ältere Mensch in der Pfarrgemeinde Nr. 124 Europa-Wallfahrt nach Altötting Nr. 125 Zusammenkunft der Frauen aus Priesterhaushalten 126

Nr. 126 Personalchronik

Nr. 115 Eintragungen im Totenbuch, besonders bei Feuerbestattungen und Urnenbeisetzungen

Köln, den 7. Mai 1993

Das Totenbuch oder Sterberegister gehört zu den Kirchenbüchern im engeren Sinn (Diözesansynode Dekret Nr. 301). Nach dem kirchlichen Begräbnis müssen die verstorbenen Gläubigen dort eingetragen werden (can. 1182).

Zuständig ist zunächst die Pfarrei, die das Begräbnis übernommen hat (Dekret 863); dort wird der Verstorbene *mit* laufender Nummer eingetragen.

Ohne laufende Nummer kann der Verstorbene im Totenbuch seiner Wohnsitzpfarrei eingetragen werden, wenn das

Begräbnis in Verantwortung einer auswärtigen Pfarrei durchgeführt wurde.

Da die Kirchenbücher außer dem Todesdatum die kirchlichen Amtshandlungen zu dokumentieren haben, ist dort im Falle einer Einäscherung bzw. Urnenbeisetzung nur der Termin einzutragen, bei dem ein kirchlicher Amtsträger mitwirkte. Das wird in der Regel je nach den örtlichen Verhältnissen

entweder bei der Verabschiedung zur Einäscherung oder bei der Urnenbeisetzung der Fall sein.

Nimmt ein Amtsträger an beiden Ereignissen teil, soll nur der erste Termin eingetragen werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat